

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMEX Nord GmbH

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen REMEX Nord GmbH (nachfolgend REMEX Nord) und dem Vertragspartner gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Geltung hiervon abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Wirksamkeit des Vertrages wird im Übrigen nicht berührt, sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden. Die gesetzliche Regelung gilt an ihrer Stelle. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Besteht zwischen dem Vertragspartner und der REMEX Nord eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der REMEX Nord sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss unverbindlich und freibleibend und gelten immer vorbehaltlich dem Vorliegen aller für die aufgeführten Leistungen benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und/oder behördlichen Zustimmungen.
- 2.2. Bestellungen des Vertragspartners sind für diesen verbindlich.
- 2.3. Durch REMEX Nord übermittelte Materialproben sind nur unverbindliche Ansichtsmuster. Angaben über Gewichte, Zusammensetzungen und Entsorgungsvorfahren durch REMEX Nord sind nur als angenäherte Werte anzusehen. REMEX Nord ist jederzeit berechtigt, unter Beachtung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und auf eigene Kosten und Verantwortung Änderungen an vorgegebenen Behandlungs- oder Entsorgungsvorfahren vorzunehmen, soweit die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist.
- 2.4. Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt.
- 2.5. REMEX Nord ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 2.6. Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Preisänderungen oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Liefer- und Abholtermine und -fristen der REMEX Nord sind ca.-Termin. Der Beginn des von REMEX Nord angegebenen Liefer- oder Leistungszeitraums setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Bei nicht recht zeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Vertragspartner sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Vertragspartners verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend.
- 3.2. Liefer-, Abnahme- oder Leistungsverzögerungen durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder andere Fälle höherer Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer-, Abnahme- oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb der REMEX Nord oder bei den Vorlieferanten der REMEX Nord. REMEX Nord ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über den Eintritt einer solchen Behinderung und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Sowohl die REMEX Nord als auch der Vertragspartner sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn für eine oder beide Vertragsparteien aufgrund der Dauer der Behinderung ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist. Dies ist in der Regel anzunehmen im Falle einer Behinderung von:
 - mehr als drei Monaten im Falle eines Kaufvertrages über Warenlieferungen;
 - mehr als 21 Tagen im Falle eines Abfallentsorgungsvertrages;
 - mehr als 48 Stunden im Falle eines Vertrages über die Schiffsbelegung oder den Umschlag von Gütern an der Kaianlage der REMEX Nord;
 - mehr als 48 Stunden im Falle von Beförderungsverträgen und sonstiger logistischer Leistungen im Sinne von Ziffer 16.
- 3.3. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz aufgrund Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind in den Grenzen der Ziffer 7. (Haftung) ausgeschlossen. Entsteht dem Vertragspartner durch eine von der REMEX Nord verschuldete Liefer- oder Leistungsverzögerung ein Verzögerungs-schaden gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB (Schadensersatz neben der Leistung), kann der Vertragspartner diesen höchstens in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung oder -leistung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Liefer-, Abnahme- oder Leistungsverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der REMEX Nord zurückzuführen ist oder durch die von der REMEX Nord zu vertretende Verzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. Bei Transportleistungen gilt, soweit für die Haftung wegen Überschreitung der Lieferfrist § 425 HGB Anwendung findet, anstelle der vorstehenden Regelung eine Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Betrag der Fracht gemäß § 431 Abs. 3 HGB.
- 3.4. Der Vertragspartner hat Lieferscheine, Begleitscheine und sonstige abfall-rechtliche Begleitdokumente zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der REMEX Nord unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.

4. Anlieferungen und Abholungen bei REMEX Nord

- 4.1. Anlieferungen und Abholungen mit Straßenfahrzeugen an bzw. Werken oder Betriebsplätzen sind grundsätzlich vom Vertragspartner mindestens 2 Werkzeuge im Voraus bei der Disposition der REMEX Nord anzuzeigen und von dieser bestätigen zu lassen. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgen Anlieferungen und Abholungen nur werktäglich zwischen 7.00 Uhr und 16.30 Uhr.
- 4.2. Für das Beladen und das Entladen von Fahrzeugen an bzw. Werken und Betriebsplätzen der REMEX Nord steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Vorbehaltlich anderweitiger Verträge oder Absprachen, wird dem Vertragspartner durch REMEX Nord keine maximale Be- bzw. Entladezeiten oder Wartezeit zugesichert.
- 4.3. Auf allen Betriebsgeländen der REMEX Nord gilt die StVO. Radlader und Förderfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt. Verkehrshinweise sind bei Anlieferungen und Abholungen zu beachten. Verschmutzungen durch die Anlieferung oder Abholung per Straßenfahrzeug, welche über das übliche Maß der Straßennutzung hinausgehen, sind zu vermeiden. Der Vertragspartner haftet gegenüber REMEX Nord für derartige Verschmutzungen durch die für ihn oder in seinem Namen anliefernden oder abholenden Fahrzeuge.

5. Preise und Preisänderung

- 5.1. Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung oder Leistung der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttopreis entsprechend.
- 5.2. Durch REMEX Nord angebotene und/oder vereinbarte Preise für die Lieferung von Waren verstehen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ab Werken der REMEX Nord Preise für die Abfallentsorgung oder die Lagerung oder den Umschlag von Gütern schließen die Abholung der Stoffe von einem anderen Ort als den Betriebsplätzen und Werken der REMEX Nord nur dann mit ein, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.3. Sofern REMEX Nord Transportleistungen ausdrücklich vertraglich übernimmt, trägt der Vertragspartner etwaige bis zum Tage der Leistungserbringung eintretende Preis- und Frachterhöhungen, die sie von REMEX Nord zu zahlen und nicht von REMEX Nord zu vertreten sind, sowie (auch wenn Frankopreise vereinbart sind) alle während der Vertragsdauer durch Maßnahmen von hoher Hand oder durch zuständige Organe der Wirtschaft eingeführte oder erhöhte Abgaben jeglicher Art auf das Frachtgut oder seine Beförderung, ferner bei Wassertransporten etwaige Kleinwasser-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder deren Erhöhung. Führt eine vorgenannte Preisanpassung zu einer erheblichen Preissteigerung, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Ware zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und die REMEX Nord trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Vertrag zu diesem anderweitigen Preis zu erfüllen.
- 5.4. Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, das nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unvermeidbar zu Lasten der REMEX Nord anfällt, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und von diesem gezahlt.
- 5.5. Bei jedweden Abrechnungen ist grundsätzlich das auf der geeichten Brückenwaage der REMEX Nord bzw. das bei einer Schiffseiche an der Kaianlage der REMEX Nord ermittelte Gewicht Grundlage der Abrechnung.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Zahlungen an REMEX Nord sind mangels besonderer Vereinbarung sofort netto Kasse für die REMEX Nord kostenfrei zu leisten.
- 6.2. Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der REMEX Nord maßgeblich. Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die REMEX Nord die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen auf die jeweilige Forderung abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird und der jeweilige Zahlungsanspruch der REMEX Nord dadurch gefährdet wird.
- 6.3. Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der REMEX Nord, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Vertragspartner in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbaren Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Vertragspartner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.
- 6.4. Bei Verzug des Vertragspartners kann die REMEX Nord vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Kosten pro Mahnung von € 3,00 verlangen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass der REMEX Nord ein Kostenanteil von weniger als € 3,00 pro Mahnung oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Ist der Vertragspartner Kaufmann, kann REMEX Nord ab Fälligkeit der Forderung einen Fälligkeitszins von 5 Prozent p.a. fordern.
- 6.5. Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Vertragspartners. Dies gilt nicht bei der Geltendmachung von Gegenansprüchen wegen Mängeln.

7. Haftung

- 7.1. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 7.2. Die Haftung der REMEX Nord für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
 - für Schäden, die die REMEX Nord vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; sowie
 - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 7.3 für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die REMEX Nord beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen dürfte.
- 7.3. In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der REMEX Nord - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der REMEX Nord für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der REMEX Nord.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn die REMEX Nord eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.
- 7.6. Für Güterschäden bei der Erbringung von Transportleistungen oder den Warenumschlag durch REMEX Nord gilt anstelle der vorstehenden Haftungsbeschränkungen die in Ziffer 18. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Haftungsregelung.

8. Rücktritt

- 8.1. Bei der REMEX Nord nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen, ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt.

9. Unmöglichkeit

- 9.1. Wenn der REMEX Nord die gesamte Lieferung oder Leistung aufgrund eines von der REMEX Nord zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Vertragspartner kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung oder -leistungen nachweisen kann. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7. (Haftung) ausgeschlossen.

- 9.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Vertragspartners ein, so bleibt dieser zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung verpflichtet.

Abschnitt 2: Besondere Regelungen für Verträge über die Abfallentsorgung

- 10. Bereitstellung der Abfallstoffe**
- 10.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung hat der Vertragspartner die von REMEX Nord zu übernehmenden Abfallstoffe zur vereinbarten Zeit abgeladen am Sitz von REMEX Nord zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Hat sich REMEX Nord ausdrücklich zur Abholung der Stoffe verpflichtet, so haben bei der Abholung und Aufnahme von Containern oder Behältern bei dem Vertragspartner durch Fahrzeuge der REMEX Nord, diese bei Ankunft der Fahrzeuge so bereitzustellen, dass eine ungehinderte Aufnahme möglich ist.
- 11. Qualität und Sachmängel bei Abfallübernahmen durch REMEX Nord**
- 11.1 Von REMEX Nord zu übernehmenden Abfallstoffe haben in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den jeweils zugrundeliegenden Deklarationsanalysen des Entsorgungsnachweises (EN) sowie den sonstigen vom Vertragspartner vorgegebenen Materialeigenschaften zu entsprechen. Sofern Materialmuster seitens des Vertragspartners oder in seinem Auftrage seitens Dritter an REMEX Nord übergeben wurden, gelten diese als repräsentative und verbindliche Vorgabe der Materialqualität. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gilt für die vertragsgegenständlichen Abfallstoffe eine stichfeste, körnige und lagerfähige Konsistenz als vereinbart. Feste Abfallstoffe müssen vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung frei von artfremden Materialien und Störstoffen sein. Etwaige vom Vertragspartner übermittelte sowie die vorgenannten Materialeigenschaften gelten als zugesichert.
- 11.2 Die vom Vertragspartner anzuliefernden Abfallstoffe haben grundsätzlich den Mengenangaben des jeweils zugrundeliegenden Vertrages sowie des zugrundeliegenden Entsorgungsnachweises (EN) und/oder Verwertungsnachweises (VN) zu entsprechen. Sofern die dort angegebene Menge um mehr als 10 Gewichtsprozent überschritten und keine neue Vereinbarung über die überschreitende Menge getroffen wird, ist REMEX Nord berechtigt, die Annahme und Entsorgung weiterer Mengen abzulehnen und anliefernde Transportmittel den Vertragspartner zurückzuweisen.
- 11.3 Sofern die seitens des Vertragspartners angelieferten oder zur Verfügung gestellten Abfallstoffe in ihrer Beschaffenheit und Qualität nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen und dieses vor Übernahme durch REMEX Nord festgestellt wird, ist REMEX Nord berechtigt, Anlieferungen des Vertragspartners und/oder die Annahme der Abfallstoffe in Teilen oder in Gänze zurückzuweisen.
- 11.4 Sofern dieses nach Übernahme des Materials durch REMEX Nord festgestellt wird, ist der Vertragspartner insbesondere gegenüber REMEX Nord verpflichtet, die mangelhaften Abfallstoffe auf Verlangen der REMEX Nord auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen und ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen. Dies gilt auch, sofern sich die Abfallstoffe bereits in Transportmitteln der REMEX Nord befinden und auch hinsichtlich etwaiger daraus erstellter Teil- oder Mischfraktionen. Die Ordnungsmäßigkeit und die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der von dem Vertragspartner beabsichtigten anderweitigen Entsorgung der mangelhaften Abfallstoffe ist der REMEX Nord im Vorwege der Rücknahme durch den Vertragspartner zu dokumentieren und nachzuweisen. Ungeachtet weiterer Ansprüche, hat der Vertragspartner der REMEX Nord zumindest die bereits erbrachten Leistungen und für das Material getätigten Aufwendungen (wie Ein-, Aus- und Zwischenlagerung, Dokumentation, Transport, Entsorgung, Analysen etc.) zu erstatten.
- 11.5 Sofern die Ordnungsmäßigkeit und die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der von dem Vertragspartner beabsichtigten anderweitigen Entsorgung nach vorstehender Ziffer 11.4 nicht oder nicht binnen 7 Tagen nach Mängelrüge der REMEX Nord nachgewiesen werden kann oder ernsthafte Zweifel an diesen bestehen, ist REMEX Nord berechtigt, die mangelhaften Abfallstoffe im eigenen Namen und auf Kosten des Auftraggebers anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten (einschließlich Ein-, Aus- und Zwischenlagerung, Dokumentation, Transport, Entsorgung, Analysen etc.) erstattet der Auftraggeber der REMEX Nord. Der Erstattungsanspruch nach Ziffer 11.4 Satz 4 bleibt unberührt. Etwaige bereits durch den Auftraggeber an REMEX Nord geleistete Vergütungen sind mit den Gegenansprüchen der REMEX Nord in Aufrechnung zu bringen.
- 11.6 In jedem Fall der Mangelhaftigkeit ist REMEX Nord berechtigt, in eigener Wahl die vertraglichen Materialeigenschaften selbst durch zusätzliche Leistungen herbeizuführen (wie Absiebung, Metallabscheidung, Verfestigung etc.) und/oder eine anderweitige erforderliche Behandlung vorzunehmen. Etwaige der REMEX Nord hieraus erwachsende Mehrkosten (z.B. durch höhere Schadstofffrachten, größere Feinst- oder Grobanteile, höhere Behandlungskosten etc.) gegenüber der dem vereinbarten Entsorgungspreis zugrundeliegenden Kalkulation der REMEX Nord sind in diesem Fall durch den Auftraggeber zusätzlich zu dem vereinbarten Entsorgungspreis an die REMEX Nord zu erstatten.
- 11.7 Ferner ist REMEX Nord im Falle der Lieferung mangelhaften Materials in eigener Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, weitere Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in Teilen oder in Gänze abzulehnen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.
- 11.8 Sofern hierzu keine gesonderte Regelung getroffen wird, gilt für Eigenleistungen der REMEX Nord ein pauschaler Nettopreis von € 0,25 pro 1.000 kg und Tag für die Zwischenlagerung, € 2,00 pro 1.000 kg und Tag für die Einlagerung und € 1,50 pro 1.000 kg und Tag für die Auslagerung in bzw. aus Lägern der REMEX Nord als vereinbart.
- 12. Eigentumsübergang bei Übernahme von Abfallstoffen durch REMEX Nord**
- 12.1 Das Eigentum an den vom Vertragspartner gelieferten oder bei diesem von REMEX Nord abgehobten Abfallstoffen geht erst mit der Annahme und der Übernahme des Materials auf REMEX Nord über. Die Annahme der Abfallstoffe erfolgt mit Einlagerung des Materials auf Plätzen, Lägern oder in Transportmitteln der REMEX Nord. Die Übernahme der Abfallstoffe durch REMEX Nord erfolgt in Teilen oder in Gänze erst mit Übermittlung der abfallrechtlichen Begleitdokumente an den Vertragspartner und mit vollständiger und vorbehaltloser Zahlung der für die betreffenden Abfallstoffe vereinbarten Vergütung auf das Konto der REMEX Nord.
- 12.2 Bis zum Übergang des Eigentums auf REMEX Nord nach vorstehender Ziffer 12.1 trägt ausschließlich der Vertragspartner jedwede Gefahr und die Haftung für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfallstoffe. Der Vertragspartner wird REMEX Nord bis zum Eigentumsübergang von jedweden Ansprüchen Dritter, welche aus dem Vorhandensein, der Beschaffenheit, der Umweltgefährdung, der Entsorgung und/oder ansonsten aus oder durch den vertragsgegenständlichen Abfallstoff entstehen, freihalten.
- 12.3 Vorgenannte Ziffern 12.1 und 12.2 gelten auch hinsichtlich etwaiger Teil- oder Mischfraktionen der Abfallstoffe, sofern seitens REMEX Nord bereits vorzeitig mit Behandlungsleistungen (Absiebung, Verfestigung etc.) begonnen wurde.
- 12.4 In jedem Fall des Rücktritts von dem Vertrag durch eine der Parteien, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von ihm an REMEX Nord gelieferten oder übergebenen Abfallstoffe unverzüglich, spätestens jedoch auf Verlangen der REMEX Nord, wieder zurückzunehmen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen. Vorstehende Ziffern 12.1 bis 12.3 sowie 11.4 Satz 2 ff. und 11.5 finden hierbei entsprechende Anwendung.
- 12.5 Von REMEX Nord erklärte Entsorgungsnachweise und etwaige darin enthaltene Annahmeerklärungen dienen ausschließlich behördlichen Zwecken und begründen im Innenverhältnis keine Ansprüche, gleich welcher Art, des Vertragspartners. Ausschließliche Anspruchsgrundlage zwischen den Parteien sind die

gesonderten kaufmännischen Vereinbarungen über die Abfallstoffe sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der REMEX Nord.

- 12.6 Werden Abfallstoffe des Vertragspartners nur zur Aufbereitung oder Behandlung, Zwischenlagerung, zum Umschlag oder zum Transport von REMEX Nord vorübergehend übernommen, so verbleibt das Eigentum sowie jedwede abfallrechtliche Verantwortung für die betreffenden Abfallstoffe zu jedem Zeitpunkt bei dem Vertragspartner. REMEX Nord wird zu keinem Zeitpunkt Eigentümer dieser Abfallstoffe. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm an REMEX Nord gelieferten oder übergebenen Abfallstoffe unverzüglich nach Leistungserbringung durch REMEX Nord, spätestens jedoch auf nach Aufforderung der REMEX Nord, auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen und ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen. Kommt der Vertragspartner diesem nicht spätestens 2 Werktage nach Aufforderung der REMEX Nord nach, ist REMEX Nord berechtigt, die Abfallstoffe im eigenen Namen und auf Kosten des Auftraggebers anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen. Sämtliche hiermit verbundene Kosten (einschließlich Ein-, Aus- und Zwischenlagerung, Dokumentation, Transport, Entsorgung, Analysen etc.) erstattet der Auftraggeber der REMEX Nord.

Abschnitt 3: Besondere Regelungen für Lieferverträge

13. Lieferbedingungen

- 13.1 Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 13.2 Die REMEX Nord ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das für den Vertragspartner zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 13.3 Lieferverpflichtungen der REMEX Nord unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 13.4 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werken der REMEX Nord, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.5 Sofern die REMEX Nord die Ware auf Verlangen des Vertragspartners versendet, veranlasst REMEX Nord die Versendung an den Vertragspartner auf dessen Kosten und Gefahr. Die Gefahr geht in diesem Fall mit der Übergabe an die Transportperson über. Dies gilt auch, wenn die REMEX Nord aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert. Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen von Waren beim Transport sind vom Vertragspartner in diesem Fall auf der Frachtkonnote mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte der REMEX Nord notwendigen Schritte sind sofort vom Vertragspartner einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind der REMEX Nord unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gegenüber der REMEX Nord gilt eine Ausschlussfrist von einer Woche. Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Vertragspartner nicht von der vollen Zahlung der vereinbarten Vergütung an die REMEX Nord. Der Vertragspartner tritt im Voraus alle Ansprüche gegenüber Dritten, die aufgrund einer Beschädigung oder des Verlustes bei Transport entstehen, erfüllungshalber an die REMEX Nord ab. Die REMEX Nord nimmt die Abtretung an.
- 13.6 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins unverzüglich vom Vertragspartner abgerufen bzw. abgeholt werden. Verzögert sich die Abholung oder der Versand in Folge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Vertragspartner über. Die REMEX Nord lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners ein. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände geht zu Lasten des Vertragspartners.

14. Qualität und Sachmängel bei Lieferungen durch REMEX Nord

- 14.1 Maße, Zusammensetzung, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Soweit die von der REMEX Nord zu liefernden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet sie nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den von dem Vertragspartner vorgesehenen Zweck. Zu Hinweisen ist sie nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
- 14.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen, Mehr- oder Mindermengen der REMEX Nord gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind REMEX Nord unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 14.3 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 14.4 Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Witterung entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
- 14.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen hat der Vertragspartner im Falle eines Mangels einen Anspruch auf Nacherfüllung, der durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfüllt werden kann. Das Wahlrecht liegt bei REMEX Nord. Die REMEX Nord ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch zwei. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Vertragspartner - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 7. - nach seiner Wahl ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist.
- 14.6 Sachmängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs.1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vertragspartners, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung der REMEX Nord eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sachmängelansprüche für erbrachte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.
- 14.7 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die REMEX Nord gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 7. (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 14. geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen REMEX Nord wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

15. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen durch REMEX Nord

- 15.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der REMEX Nord aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ihr Eigentum. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen der REMEX Nord aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ihr Eigentum.
- 15.2 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich für die REMEX Nord, d.h. rechtlich ist sie Herstellerin der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, verarbeitet, so erwirbt REMEX Nord im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der §§ 947 und 948 BGB mit anderen nicht im Eigentum von REMEX Nord stehenden Sachen. In diesem Fall erwirbt REMEX Nord Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind der Vertragspartner und REMEX Nord sich darüber einig, dass der Vertragspartner REMEX Nord das Miteigentum in der oben beschriebenen Höhe überträgt. Die REMEX Nord nimmt die Übereignung hiermit an. Der Vertragspartner verwarht die Sachen unentgeltlich für die REMEX Nord. Der Vertragspartner erwirbt in allen vorstehenden Fällen jeweils ein korrespondierendes Anwartschaftsrecht an den hergestellten bzw. entstandenen einheitlichen Sachen, das wie das Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltswaren zum Vollrecht erstarkt. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die der REMEX Nord ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Vertragspartner wird der REMEX Nord alle zur Feststellung ihres Eigentumsanteils notwendigen Informationen zukommen lassen.
- 15.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahme durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Ver-mieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der REMEX Nord ist der REMEX Nord sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch die REMEX Nord gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Vertragspartners.
- 15.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungs- rechten an die REMEX Nord abgetreten. Die REMEX Nord nimmt hiermit die Abtretung an. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist unzulässig, wenn die entstehende Forderung von einer früheren Verfügung des Vertragspartners zugunsten Dritter erfasst wird und die Forderung dadurch nicht mehr wirksam an REMEX Nord abgetreten werden kann. Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den die REMEX Nord dem Vertragspartner für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, dass der REMEX Nord an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von der REMEX Nord an den Vertragspartner fakturierten Wert der von der REMEX Nord gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für die REMEX Nord. Nimmt der Vertragspartner die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Ab- Vertragspartnern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlussaldoforderung insoweit an die REMEX Nord abgetreten, wie in ihnen Einzel-/(Teil-)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte. Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe, sind die Bücher des Vertragspartners maßgebend. Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.
- 15.5 Der Vertragspartner kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der REMEX Nord gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings, wenn gleichzeitig die in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) sind ebenfalls zu übergeben. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beförderungssubstrat den Maßen, der Beschaffenheit und dem Gewicht nach zum Transport bzw. zum Umschlag mit dem Transport- oder Umschlagsmittel der REMEX Nord geeignet ist. Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der REMEX Nord solange unmittelbar an die REMEX Nord zu bewirken, als noch Forderungen der REMEX Nord gegen den Vertragspartner bestehen. Mit dem Zahlungsverzug des Vertragspartners um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Vertragspartners, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Vertragspartner (soweit die REMEX Nord in irgendeiner Weise Begünstigte dieses Schecks oder Wechsels ist), einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners erlischt das Recht des Vertragspartners zur Verarbeitung bzw. Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen. Die REMEX Nord ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Die REMEX Nord ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind der REMEX Nord unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle anderen für die Bestimmung und den Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen. Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Vertragspartner über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Vertragspartner hat der REMEX Nord auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Die nach dem Erlöschen des Forderungszinsrechtes an die REMEX Nord abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an die REMEX Nord auszukehren oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung "Für REMEX Nord treuhänderisch verwahrtes Geld" anzusammeln. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Vertragspartner schon jetzt an die REMEX Nord ab. Die REMEX Nord nimmt diese Abtretung an.
- 15.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfang, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und der REMEX Nord den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltsware der REMEX Nord - entfallenden Anteils an die REMEX Nord ab. Die REMEX Nord nimmt die Abtretung an. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.
- 15.7 Soweit die besicherten Forderungen der REMEX Nord durch Vorbehaltsware und/ oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird die REMEX Nord auf Verlangen des Vertragspartners nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Bei der Bewertung der Sicherheiten ist vom realisierbaren Erlös bei Verwertung der

Sicherheiten auszugehen. Forderungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu bewerten und ggf. abzuzinsen. Der Vertragspartner hat der REMEX Nord die für diese Bewertung notwendigen Informationen auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 4: Besondere Regelungen für Verträge über die Beförderung, den Umschlag oder die Lagerung von Gütern

16. Logistische Leistungen durch REMEX Nord

- 16.1 Sofern die REMEX Nord logistische Dienstleistungen für Unternehmen erbringt, die mit der Beförderung, dem Umschlag oder der Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die REMEX Nord rechtzeitig vor Durchführung der Dienstleistung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren zu informieren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie einzuhaltenden Terminen auch besondere technische Anforderungen an Transport- oder Umschlagsmittel und eventuell erforderliches Zubehör. Angaben zum Wert des Gutes hat der Vertragspartner dann zu machen, wenn dies für den Ablauf der Dienstleistung durch REMEX Nord, für das zu stellende Transport- o-der Umschlagsmittel oder für den Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung der REMEX Nord von Bedeutung ist.
- 16.2 Der Vertragspartner hat bei Vertragsschluss schriftlich oder in Textform alle Angaben über die Gefährlichkeit des Transport- oder Umschlagsgutes und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR/GGVSE, so sind UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe des Gefahrgutes nach dem ADR/GGVSE in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderliche Schutzausrüstung anzugeben.
- 16.3 Der Vertragspartner hat der REMEX Nord das Beförderung- oder Umschlagsgut in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) sind ebenfalls zu übergeben. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beförderungssubstrat den Maßen, der Beschaffenheit und dem Gewicht nach zum Transport bzw. zum Umschlag mit dem Transport- oder Umschlagsmittel der REMEX Nord geeignet ist.
- 16.4 Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes des Beförderung- oder Umschlagsgutes sowie dessen Beschaffenheit erfolgt durch die REMEX Nord nicht.
- 16.5 Bei Transportleistungen hat der Vertragspartner das von REMEX Nord gestellte Transportmittel beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik sowie im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gesamtgewichtes zu beladen, der Empfänger des Frachtes dieses entsprechend zu entladen. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Vertragspartner oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet.
- 16.6 Für das Beladen und das Entladen stehen eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen eines Fahrzeuges beträgt die Be- und Entladezeit, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen, jeweils maximal 30 Minuten. Für darüberhinausgehende Be- oder Entladezeiten kann die REMEX Nord vom Vertragspartner Warte- bzw. Standzeiten verlangen.
- 16.7 Bei Güterbeförderungen oder -umschlag im Entsorgungsverkehr (Beförderungen oder Umschlag von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung) verpflichtet sich der Vertragspartner die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu deklarieren und dies der REMEX Nord vor Leistungserbringung mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner stellt REMEX Nord von jedweden mit der Entsorgung der transportierten Abfälle verbundenen Kosten frei.
- 16.8 REMEX Nord ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 16.1 bis 16.7 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen. REMEX Nord ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.
- #### 17. Schiffsbelegung und Kranumschlag bei der REMEX Nord
- Für das Anlegen von Schiffen und sonstigen Fahrzeugen sowie den Umschlag von Gütern jedweder Art an der Kaianlage der REMEX Nord belegen Nordereibe/Ecke Peutekanal (Einsiedeldeich 15, 20539 Hamburg, kurz „Kaianlage“) sowie für sonstige Leistungen, die die REMEX Nord hiermit verbunden für Vertragspartner ausführt gelten folgende Bestimmungen:
- 17.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten Angebote vorbehaltlich der Verfügbarkeit bzw. des Freiseins des Liegeplatzes und der Kaianlage der REMEX Nord. Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge dürfen nur einen von der REMEX Nord schriftlich zugewiesenen Liegeplatz an der Kaianlage zu den von REMEX Nord vorgegebenen Zeitpunkten einnehmen.
- 17.2 Sofern REMEX Nord einem erwarteten Binnenschiff oder Hafenfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum einen Liegeplatz schriftlich zugesichert hat (Liegezeit), bleibt REMEX Nord an die Vereinbarung nur dann gebunden, wenn das anlandende Binnenschiff oder Hafenfahrzeug den zugewiesenen Liegeplatz binnen 8 Stunden nach Beginn der zugewiesenen Liegezeit eingenommen hat. Hiernach ist REMEX Nord frei, den zugewiesenen Liegeplatz anderweitig zu belegen.
- 17.3 An der Kaianlage anlandende oder anliegende Binnenschiffe oder Hafenfahrzeuge haben sich grundsätzlich im Vorwege in eigener Verantwortung über die Beschaffenheit und Gewässertiefe der Anlagestelle und des Liegeplatzes der REMEX Nord sowie der Zu- und Abfahrten zu dieser zu informieren. Etwaige Angaben der REMEX Nord hierzu gelten ansonsten als unverbindliche Hinweise und Begründen keine Haftung oder Gewähr der REMEX Nord. Eine Haftung oder Gewähr der REMEX Nord für die Beschaffenheit des Untergrundes (sog. „Safe Berth“) und/oder die Gewässertiefe an der Anlagestelle wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.4 Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge haben auf Verlangen der REMEX Nord unverzüglich zu verholten, wenn dies im Interesse der Sicherheit und der Umschlags- bzw. Verkehrsgegebenheiten im Hafen erforderlich wird. Sämtliche mit dem Anlegen und Verholten des Binnenschiffs oder Hafenfahrzeugs verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner. Kommt der Vertragspartner der Aufforderung zum Verholten nicht unverzüglich nach, so ist REMEX Nord berechtigt, das Erforderliche für Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen. Ist ein Verholten aus Gründen, die von dem Vertragspartner zu vertreten sind, nicht möglich, so ist der REMEX Nord von dem Vertragspartner der dadurch eintretende Schaden zu ersetzen.
- 17.5 Der Umschlag von Gütern wird mit den Hebezeugen der REMEX Nord ausgeführt. Das Arbeiten mit etwaigen Hebezeugen der Binnenschiffe zwischen Schiff und Kai oder zwischen Schiffen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der REMEX Nord. Etwaiges benötigtes Anschlaggerät ist vom Vertragspartner bzw. Binnenschiff oder Hafenfahrzeug zu liefern.
- 17.6 Der Umschlag von Gütern durch REMEX Nord erfolgt offen und ist daher der Witterung ausgesetzt. Sofern Güter aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht für die Lagerung im Freien geeignet sind, vor witterungsbedingten Einflüssen geschützt werden müssen oder ansonsten einer besonderen Handhabung bedürfen, ist dieses vom Vertragspartner bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich gegenüber der REMEX Nord anzuzeigen.
- 17.7 Die REMEX Nord kann den Umschlag von Gütern ablehnen oder jederzeit einstellen, sofern der Vertragspartner und/oder der Fahrzeugführer den ihm vertraglich, öffentlich-rechtlich (insbesondere nach der Hamburger Haf19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Rechtsverkehrsordnung) oder nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 17.8 Die umzuschlagenden Güter müssen grundsätzlich greifbar und trocken sein. Sperrige Güter oder Güter die Bestandteile beinhalten, die einen Greifer-Umschlag ausschließen oder erschweren, sowie flüssige nasse oder pastöse Güter können von REMEX Nord vom Güterumschlag ausgeschlossen werden, sofern der Vertragspartner die REMEX Nord hierüber nicht ausdrücklich vor Vertragsschluss schriftlich informiert hat. Zeigt sich der Umstand erst nach Beginn der Umschlagsarbeiten, ist REMEX Nord berechtigt den Umschlag umgehend einzustellen. Vor der Anlieferung von Abfällen und/oder von gefährlichen Gütern sind der REMEX Nord vom Vertragspartner alle erforderlichen, das Gut oder dessen Beförderung betreffenden Daten und abfallrechtlichen Dokumente zu übermitteln.
- 17.9 Die REMEX Nord ist auf behördliches Verlangen befugt, Güter anzuhalten und die Auslieferung von den aufgrund der behördlichen Anordnung erforderlichen Bedingungen abhängig zu machen. Sofern angelieferte oder umgeschlagene Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen oder ausgeliefert werden dürfen, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Rücknahme der Güter verpflichtet.
- 17.10 Ausgenommen anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und der REMEX Nord, werden die an der Kaianlage umgeschlagenen Güter direkt aus dem Binnenschiff oder Hafenfahrzeug auf, vom Auftraggeber in ausreichender Menge und zeitgerecht zu stellende und geeignete Straßenfahrzeuge verladen.
- 17.11 Sofern der Vertragspartner keine für die umzuschlagende Gütermenge ausreichende Anzahl an Straßenfahrzeugen zum direkten Umschlag an der Kaianlage zeitgerecht zur Verfügung stellt, trägt er die hieraus der REMEX Nord erwachsenden Kosten und Schäden, es sei denn, dass er die Ursache hierfür nicht zu vertreten hat. Dieses umfasst insbesondere auch Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln der REMEX Nord oder Dritter sowie Kosten durch Warte- oder Überliegezeiten der Binnenschiffe oder Hafenfahrzeuge. In diesem Fall ist REMEX Nord in eigener Wahl berechtigt, den Umschlag bis zur Ankunft der Straßenfahrzeuge des Vertragspartners einzustellen oder die umzuschlagenden Güter auf der Kaianlage zur Wiederverladung zwischenzulagern. In diesem Fall hat der Vertragspartner der REMEX Nord die ihr hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 17.12 REMEX Nord ist nicht verpflichtet, Güter länger als 48 Stunden nach der Aufnahme an der Kaianlage zu lagern. Sie kann nach Ablauf dieser Frist den Vertragspartner unter Fristsetzung zur Abnahme auffordern. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so kann REMEX Nord nach Ablauf der Nachfrist die Güter für Rechnung des Vertragspartners umlagern oder anderweitig einlagern lassen. Ferner ist REMEX Nord befugt, die Güter nach Maßgabe des § 373 HGB öffentlich versteigern oder freihändig veräußern zu lassen.
- 17.13 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt, richtet sich die Höhe der Vergütung nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste der REMEX Nord, mindestens jedoch EUR 3,50 pro 1.000 kg umgeschlagenes Material zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 17.14 Grundlage der Mengenermittlung der umgeschlagenen Güter und damit REMEX Nord erstellten Wiegenoten der anliefernden oder abholenden Straßenfahrzeuge. Sämtliche die Güter anliefernden oder abholenden Straßenfahrzeuge sind daher gegen übliche Vergütung der REMEX Nord auf der Fahrzeugwaage der REMEX Nord zu wiegen. Sollten, gleich aus welchem Grunde, Wiegenoten gemäß Satz 1 nicht vorliegen und damit zur Abrechnungsgrundlage gemacht werden können, gilt die amtlich erstellte Schiffscheine der Wasserfahrzeuge als Abrechnungsgrundlage.
- 17.15 Der Vertragspartner haftet gegenüber REMEX Nord für jedwede Beschädigung der Anlage, der Kai- oder Umschlagsanlagen der REMEX Nord durch seine oder in seinem Auftrage anliegende Wasserfahrzeuge. Gleiches gilt, sofern die zum Umschlag bestimmten Güter nicht den Angaben des Vertragspartners zu deren Beschaffenheit oder Zusammensetzung entsprechen. Eine weitergehende Haftung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- 18. Haftung für Güterschäden bei Verträgen über den Transport und/oder den Umschlag von Gütern**
- 18.1 Beauftragt der Vertragspartner die REMEX Nord, den Transport von Gütern durchzuführen oder zu besorgen und/oder den Güterumschlag vorzunehmen, so haftet REMEX Nord für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen mit folgender Maßgabe:
- 18.2 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist auf zwei Rechnungseinheiten im Sinne von § 431 Abs. 4 BGB für jedes Kilogramm Rohgewicht des Gutes begrenzt.
- 18.3 Sind nur einzelne Teile einer Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung der REMEX Nord begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts
- der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist;
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
- 18.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für konkurrierende außervertragliche Ansprüche.
- 18.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch REMEX Nord vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein verursacht wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 18.6 Die Haftungsregeln der CMR, des MÜ bzw. WA, der CMNI oder der CIM bleiben unberührt.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

- 19.1 Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Vertragspartners und alle Lieferungen und Leistungen der REMEX Nord ist Hamburg.
- 19.2 Mit Vertragspartnern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen die REMEX Nord können nur in Hamburg anhängig gemacht werden.
- 19.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

20. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der REMEX Nord, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

21. Datenschutz. Allgemeine Hinweise

- 21.1 Es gelten jeweils aktuelle datenschutzrechtliche Vorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Sobald wir vom Auftraggeber die personenbezogenen Daten (Daten eines Ansprechpartners des Auftraggebers) übermittelt bekommen, werden wir diese Daten nur falls erforderlich und ausschließlich im Rahmen und zu dem im Artikel 6 Absatz (1) DS-GVO (EU) genannten Zwecken verarbeiten.
- 21.2 Wir speichern personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Durchführung des Vertrages und der Erfüllung daraus resultierender gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist.
- 21.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an uns übermittelten personenbezogenen Daten nur dann an uns übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

- 21.4 Der Auftraggeber hat an uns ausschließlich rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten zu übermitteln.

REMEX Nord GmbH, Stand August.2021